

Kirchhofsordnung.

§ 1.

Der Kirchhof ist Eigentum der evangelisch-lutherischen Kirche und ist zur Begräbnisstätte der Verstorbenen aus den zum Kirchspiel gehörenden Ortschaften bestimmt.

§ 2.

Nur auf dem Kirchhofs zu Kladow haben die einzelnen Ortschaften gesonderte Begräbnisplätze, auf denen in fortlaufender Reihe beerdigt wird. Auf den übrigen Kirchhöfen werden alle Verstorbenen in fortlaufender Reihe beerdigt. Die Kinder unter 14 Jahren erhalten überall eine besondere Reihe.

§ 3.

Die Reihengräber der Erwachsenen erhalten eine Länge von 2,30 m, eine Breite von 1,15 m und eine Tiefe von 1,70 m. Die Reihengräber der Kinder dürfen bis zu 1,60 m lang und 0,80 m breit sein und müssen eine Tiefe von 1,10 m haben. Die Gräber müssen am Kopfende eine gerade Linie bilden. Der Zwischenraum zwischen den Gräbern beträgt 40 cm, derjenige zwischen den Grabreihen 55 cm.

§ 4.

Ueberlebenden Ehegatten ist es gestattet, sich für das künftige Begräbnis die benachbarte Stätte gegen die ortsübliche Gebühr zu reservieren.

§ 5.

Kaufgrabplätze werden auf einem dazu besonders bestimmten Platz des Kirchhofes angewiesen. Doch ist auch hier die geordnete Reihenfolge innezuhalten.

§ 6.

Die Ruhefrist beträgt für die Reihengräber 40 Jahre, für die Kaufgräber 60 Jahre.

§ 7.

Die Gräber können mit Denkmälern und Befriedigungen versehen werden, doch dürfen diese nicht über die Grenzen des Grabes hinausragen. Grabeinfassungen und Grabgitter, welche über die vorgeschriebenen Maße hinausgehen, sind nicht statthaft und müssen nach Anordnung der Friedhofsverwaltung auf Kosten der Angehörigen in die festgelegten Grenzen zurückverlegt werden.

Denkmäler, Inschriften und Sinnbilder, die dem christlichen Empfinden und der Lehre der evangelisch-lutherischen Kirche widersprechen, sind unzulässig und müssen auf Aufforderung der Kirchhofsverwaltung entfernt werden.

§ 9.

Denkmäler und Befriedigungen, welche in anstößiger Weise verfallen und trotz erfolgter Aufforderung nicht ausgebessert werden, können auf Anordnung der Kirchhofsverwaltung entfernt werden. Sie werden alsdann den Angehörigen zur Verfügung gestellt oder, falls auf die Uebernahme verzichtet wird, zugunsten der Kirchhofskasse verkauft. Das Gleiche gilt für die nach Ablauf der Ruhefrist auf den Grabstätten befindlichen Denkmäler.

§ 10.

Auf die Grabstätten dürfen nicht Wald- und Alleebäume, auch kein wucherndes Gesträuch gepflanzt werden. Dagegen ist die Bepflanzung mit Lebensbäumen, Taxus, Rosen und dergl. gestattet.

§ 11.

Abfälle, die bei Anlegung von Gräbern und Grabstellen entstehen, z. B. Sand und Rasenstücke, müssen alsbald vom Kirchhof entfernt werden. Alle sonstigen Abfälle wie Wurzeln, welke Kränze, Blumen und dergl. dürfen nur auf dem dafür bestimmten Platz oder in der dazu hergerichteten Grube abgelagert werden.

§ 12.

An Stättegeld werden folgende Beträge erhoben:

- a) für ein Reihengrab der Erwachsenen
in Pinnow und Sufow 3,00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 2,00 RM.
- b) für ein Kindergrab
in Pinnow und Sufow 1,50 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 1,00 RM.
- c) für ein reserviertes Grab in der Reihe
in Pinnow und Sufow 7,50 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 5,00 RM.
- d) für ein Kaufgrab.
in Pinnow und Sufow 20,00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 10,00 RM.
- e) für Beerdigungen evangelisch-lutherischer Christen aus nicht zur Kirchengemeinde gehörenden Orten wird ein Aufgeld von 50 % erhoben, ebenso für Beerdigungen von nichtlutherischen Christen.

- f) für Beerdigungen von Nichtchristen tritt eine Beerdigung des Stättegeldes von 100 % ein,
 g) bei vorliegender Bedürftigkeit kann bei Zuweisung eines einfachen Reihengrabes eine Ermäßigung oder ein Erlass des Stättegeldes gewährt werden.

§ 13.

An Glodengeld ist wahrzunehmen:

- a) bei Beerdigung von Erwachsenen in der Reihe
 in Pinnow und Sufow 3.00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 2.00 RM.
 bei Beerdigungen von Erwachsenen auf Kaufgrabplätzen
 in Pinnow und Sufow 5.00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 3.00 RM.
- b) bei Beerdigungen von Kindern
 in Pinnow und Sufow 1.50 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 1.00 RM.
- c) bei Beerdigungen von evangelisch-lutherischen Christen aus anderen Gemeinden und von Christen anderer Bekenntnisse beträgt das Glodengeld für Erwachsene in der Reihe
 in Pinnow und Sufow 6.00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 4.00 RM.
 auf Kaufgrabplätzen
 in Pinnow und Sufow 8.00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 6.00 RM.
 für Kinder
 in Pinnow und Sufow 3.00 RM.; in Görslow, Kladow und Vorbed 2.00 RM.

§ 14.

Die Gebühren für Stättegeld und Glodengeld fließen in die Kirchhofskasse, über deren Auskünfte Patronat und Kirchengemeinderat zu bestimmen haben. Die Berechnung der Kirchhofskasse ist im Anhang der Kirchenrechnung zu führen.

§ 15.

Die Beaufsichtigung und Verwaltung des Kirchhofes geschieht durch den Kirchhofsvorstand. Dieser wird gebildet von dem Pastor, dem Kirchenjuraten, dem Kirchenpatron und einem vom Kirchengemeinderat zu erwählenden Mitglied.

§ 16.

Die Anweisung der Begräbnisplätze geschieht durch den Juraten bzw. den Küster, der ein Friedhofsregister über die Begräbnisplätze zu führen hat. Dieser hat darauf zu achten, daß Ordnung und Sauberkeit auf dem Friedhofe herrscht. Seinen bezüglichen Anweisungen, die im Einvernehmen mit dem Pastor zu erfolgen haben, ist stets pünktlich Folge zu geben.

§ 17.

Die Instandhaltung der Grabstätten während der in der Friedhofsordnung bestimmten Ruhefrist ist Pflicht der Angehörigen der Verstorbenen oder der Erwerber der Grabstätten.

§ 18.

Im Falle der Verwahrlosung einer Grabstätte sind die Verpflichteten unter Angabe eines bestimmten Termins zur Instandsetzung der Gräber aufzufordern mit der Eröffnung, daß nach ergebnislosem Verlauf der gegebenen Frist die Kirche eine schlichte Instandsetzung auf Kosten der Verpflichteten von sich aus veranlassen werde. Die Ausgeförderten sind in diesem Falle ersatzpflichtig.

§ 19.

Sind Angehörige oder sonstige für die Pflege der Grabstätten Verpflichtete nicht mehr feststellbar, so geschieht die Instandsetzung auf Kosten der Friedhofsasse, soweit ihre Mittel dies gestatten.

§ 20.

Das unbefugte Abplücken, Abschneiden, Ausreißen oder sonstige Fortnehmen von Blumen, Kränzen, Schleifen, Sträuchern und Bäumen, die sich auf den Gräbern oder Grabstellen befinden, ist untersagt. Das Fahren mit Wagen, Handwagen, Karren ist nur ausnahmsweise zur Vornahme von Arbeiten auf dem Kirchhof gestattet, sonst aber verboten. Auch Fahrräder dürfen auf dem Kirchhof nicht benutzt und Hunde dahin nicht mitgenommen werden.

